Hinweise zur Rechtmäßigkeit des Stellens/Verblisterns

Beim Stellen bzw. Verblistern von Arzneimitteln handelt es sich um eine Herstellung im Sinne des § 13 AMG. Hierfür ist eine Herstellungserlaubnis erforderlich. Apotheken sind davon ausgenommen für die Herstellung im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 AMG).
Bei der Apotheke als Einzelhandelsbetrieb und dem Apotheker als Kaufmann besteht die übliche Tätigkeit u.a. in der Herstellung von Arzneimitteln zur Abgabe an den Endverbraucher. Eine Apotheke darf deshalb z.B. nicht für eine andere Apotheke herstellen, weil dies nicht als apothekenüblich anzusehen ist. Apothekenüblich hingegen ist die Belieferung von Heimen, da in § 12a Apothekengesetz vorgesehen. Dies umfasst auch die Herstellungstätigkeiten, die von der Apotheke für das Heim übernommen werden. Eine Herstellung für einen Pflegedienst oder einen anderen Gewerbetreibenden ist nicht im ApoG vorgesehen und somit nicht apothekenkenüblich und bedarf damit einer Herstellungserlaubnis für den Apotheker.

Eine Verblisterung für Privatpersonen ist hingegen apothekenüblich, da in der ApBetrO vorgesehen.

Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege
- Pharmazie –
Postanschrift:
Postfach 12 01 42, 64238 Darmstadt

E-Mail: pharmazie@hlfgp.hessen.de
Internet: www.hlfgp.hessen.de

(Stand: Dez. 2023)